

2053 048

IVZB 646/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ruth S [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED] Test [REDACTED] at, H [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED].
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München Abtlg. VI,
Gruppe A, [REDACTED], [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Mustenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 16. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München vom 15. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin, ihr wegen Schadens in der Ausbildung Entschädigung zu gewähren, als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen von der Klägerin erhobene Klage hatte beim Landgericht und Oberlandesgericht keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die dagegen von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen ist.

126

- 3 -

Die Klägerin hatte zunächst geltend gemacht, sie habe in der Absicht, Klavierlehrerin zu werden, Klavierunterricht genommen und diesen im Jahre 1933 aus Verfolgungsgründen unterbrechen müssen. Die Ermittlungen des Berufungsgerichts ergaben jedoch, daß die Klägerin bereits seit dem Jahre 1931 keinen Klavierunterricht mehr genommen hat. Das Berufungsgericht hat daraus und aus den sonstigen Umständen, insbesondere auch aus den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Elternhaus der Klägerin sowie aus der von ihm eingeholten amtlichen Auskunft über den Ausbildungsgang, den die Klägerin bei einer Ausbildung zur Klavierlehrerin damals hätte durchlaufen müssen, gefolgert, das eine ernste Absicht der Klägerin, Klavierlehrerin zu werden, und eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der darauf gerichteten Ausbildung nicht nachgewiesen sei. Das ist rechtlich nicht angreifbar.

Die Klägerin hat dann behauptet, sie habe sich als Näherin ausbilden lassen wollen. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, daß die Klägerin zwar Nähenunterricht genommen, nicht jedoch eine auf die Ausbildung zur Näherin abzielende Lehre begonnen hat. Das Berufungsgericht hat demselb auch eine darauf gerichtete Absicht der Klägerin oder ihrer Eltern nicht für erwiesen erachtet, sondern als wahrscheinlicher angesehen, daß die Klägerin durch diesen Unterricht wie auch durch den zeitweiligen Besuch einer jüdischen Haushaltungsschule in Frankfurt a. Main auf den Pflichtenkreis der Hausfrau habe vorbereitet werden sollen. Daß sie mit dem Besuch dieser Schule ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestimmten Berufswahl verfolgt habe, hat auch die Klägerin nicht beantragt. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch nicht feststellen können, daß die Klägerin den Besuch dieser Schule aus Verfolgungsgründen beendet hat.

Nach allem beruht das Berufungsurteil auf tatsächlichen Feststellungen, gegen die die Klägerin keine begründeten Revisionsangriffe vorbringen kann. Bei einer derartigen Sachlage ist für die Zulassung der Revision kein Raum.

Unzutreffend ist auch die Meinung der Beschwerde, das Berufungsurteil sei von den RZ 57, 331 und 61, 127 veröffentlichten Entscheidungen des Senats ab. Diesen Entscheidungen lag je ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde als der, über den im vorliegenden Fall zu entscheiden ist. In der zuerst angeführten Entscheidung hatte das Gericht die Frage, ob der Verfolgte ohne die Verfolgung voraussichtlich eine höhere Schule besucht haben würde, allein aufgrund von Umständen zu entscheiden, die bei bzw. vor der verfolgungsbedingten Auswanderung des Verfolgten gegeben waren. Durch diese Auswanderung war der Verfolgte gezwungen worden, seine vorberufliche Ausbildung in Deutschland bereits im 4. Volksschuljahr zu unterbrechen, während es sich im vorliegenden Falle darum handelt, ob die Klägerin in Deutschland mit einer Ausbildung begonnen hatte, die als Ausbildung für einen bestimmten Beruf angesehen werden kann. In der zweiten von der Beschwerde angeführten Entscheidung handelte es sich um

die Frage, ob eine Beihilfe nach § 115 ZPO auch für eine Berufsausbildung gewährt werden kann, der der Verfolgte sich anstelle einer zunächst von ihm erstrebten andersartigen Ausbildung unterzogen hat. Daß eine Ausbildung zu einem bestimmten Beruf erstrebt worden war, war dort - im Gegensatz zum vorliegenden Fall - nicht streitig.

Nach allem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und deshalb ver-
hindert zu unterschreiben

Raske

Rüstenberg